

Mustervorlagen findet man bei www.verfahrensdoku.shop

Steuerberaterkammer München

Seminar am 28.02.2018

Aktuelle Hinweise zur Verfahrensdokumentation und zur Kassennachschau

Vortragende: **Günter Hässel**, WP | StB | RB (RAK) 1. Vors. COLLEGA e.V.
Stefan Müller, Dipl.FinWirt/FH, FA Fürstenfeldbruck

Vortragsinhalte

- Verfahrensdokumentation
 - Form und Inhalt
 - Beispiel einer VD anhand einer Gaststätte
- Das Interne Kontrollsystem
 - Definition des IKS
 - Bedeutung des IKS für den AE zu § 153 AO
- Die Kassennachschau
 - Rechtliches
 - Umsetzung in der Praxis
 - Neue Entwicklungen seitens des BMF

Verfahrensdokumentation – ein neues Terrain?

- GoBD-Vorgänger GoBS vom 7.11.1995 (Suche: „Verfahrensdokumentation“; Ergebnis: 28 Treffer)

Tz. VI: „Für jedes DV-gestützte Buchführungssystem ist eine Dokumentation zu erstellen (= Verfahrensdokumentation).“

„Die ordnungsgemäße Anwendung des jeweiligen Verfahrens ist zu belegen. Der Nachweis der Durchführung der in dem jeweiligen Verfahren vorgesehenen Kontrollen ist u. a. durch Programmprotokolle sowie durch die Verfahrensdokumentation ... zu erbringen.“

„Die **Beschreibung des IKS** ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation... Eine Wahlmöglichkeit für den Buchführungspflichtigen, welche Beschreibung er für erforderlich hält, besteht nicht.“

GoBS vom 7.11.1995 - Inhalt der VD

- „Wie die erforderliche VD formal gestaltet und technisch geführt wird, kann der Buchführungspflichtige individuell entscheiden. Die jeweilige Verfahrensdokumentation muß für einen sachverständigen Dritten aber verständlich sein.“
- „Der Umfang der erforderlichen Verfahrensdokumentation richtet sich nach der Komplexität der DV-Buchführung (z. B. Anzahl und Größe der Programme, Struktur ihrer Verbindungen untereinander, Nutzung von Tabellen). Die Anforderungen an die Verfahrensdokumentation sind unabhängig von der Größe/Kapazität der genutzten DV-Anlage (Hardware) zu stellen, das heißt, sowohl bei Großrechnersystemen als auch bei PC-Systemen ist für eine entsprechende Verfahrensdokumentation zu sorgen.“

GoBD vom 14.11.2014

Suche: „Verfahrensdokumentation“; Ergebnis: 18 Treffer

Rz. 34 „Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation „

Rz. 145 „Die Prüfbarkeit der formellen und sachlichen Richtigkeit bezieht sich sowohl auf einzelne Geschäftsvorfälle (Einzelprüfung) als auch auf die Prüfbarkeit des gesamten Verfahrens (Verfahrens- oder Systemprüfung anhand einer Verfahrensdokumentation,...).“

Rz. 150 „ Für die Prüfung ist eine aussagefähige und aktuelle Verfahrensdokumentation notwendig, die alle System- bzw. Verfahrensänderungen inhaltlich und zeitlich lückenlos dokumentiert.“

GoBD vom 14.11.2014

Rz 151 „ Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems bezieht..., muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein,...“

Rz 102 „Die **Beschreibung des IKS** ist Bestandteil der VD.“

Rz 136 (**Scannen**) „Die konkrete Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems.“

Verhältnis GoBS - GoBD

GoBD - Rz 183

„Dieses BMF-Schreiben gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Es tritt an die Stelle der BMF-Schreiben vom 7. November 1995 (IV A 8 - S 0316 - 52/95, BStBl I S. 738 *GoBS*) und vom 16. Juli 2001 (IV D 2 - S 0316 - 136/01, BStBl I S. 415 *GDPdU*),

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBS

Tz. 6 Dokumentation und Prüfbarkeit – Inhalt der VD

- eine Beschreibung der sachlogischen Lösung
- die Beschreibung der programmtechnischen Lösung
- eine Beschreibung, wie die Programmidentität gewährt wird
- Beschreibung, wie die Integrität von Daten gewahrt wird
- Arbeitsanweisungen für den Anwender.

Die Beschreibung eines jeden der vorgenannten Bereiche muss den Umfang und die Wirkungsweise des internen Kontrollsystems erkennbar machen.

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBS

- Die **sachlogische Beschreibung** enthält die Darstellung der fachlichen Aufgabe aus der Sicht des Anwenders. Beschreibung der Datenbestände, der Verarbeitungsregeln, des Datenaustausches, maschineller u manueller Kontrollen, Schlüsselverzeichnisse, Schnittstellen zu anderen Systemen
- Die Beschreibung der **programmtechnischen Lösung** hat zu zeigen, wo und wie die sachlogischen Forderungen in Programmen umgesetzt sind. Festhalten von Programmänderungen.
- **Programmidentität**: Nachweis, dass die sachlogischen Forderungen durch die eingesetzten Programme erbracht werden bzw. erbracht worden sind. Präzise Beschreibung des Freigabeverfahrens mit Regelungen über Freigabekompetenzen, der durchzuführenden Testläufe und die dabei zu verwendenden Daten

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBS

- **Datenintegrität:** Beschreibung aller Vorkehrungen, durch die erreicht wird, dass Daten und Programme nicht von Unbefugten geändert werden können. Hierzu gehören neben der Beschreibung des Zugriffsberechtigungsverfahrens der Nachweis der sachgerechten Vergabe von Zugriffsberechtigungen.
- **Arbeitsanweisungen** für den Anwender zur sachgerechten Erledigung und Durchführung seiner Aufgaben. Berücksichtigung von Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Systemen.

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBD

Rz 145 „Die Prüfbarkeit der formellen und sachlichen Richtigkeit bezieht sich sowohl auf einzelne Geschäftsvorfälle (Einzelprüfung) als auch auf die Prüfbarkeit des gesamten Verfahrens (Verfahrens- oder Systemprüfung anhand einer Verfahrensdokumentation,...).“

Rz 153 „Die VD besteht in der Regel aus

- einer allgemeinen Beschreibung,
- einer Anwenderdokumentation,
- einer technischen Systemdokumentation
- und einer Betriebsdokumentation.“

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBD

Rz 152

Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.

Rz 154 Versionierung – Historisierung

Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.

Verfahrensdokumentation

- Datenzugriff -

Rz 160

Neben den Daten müssen insbesondere auch die Teile der Verfahrensdokumentation auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, die einen vollständigen Systemüberblick ermöglichen und für das Verständnis des DV-Systems erforderlich sind.

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBD

- **Ablaufbeschreibung** am Beispiel **eingesetzter Software Buchführung**:
- Bezeichnung des Programms
- Hersteller des Programms
- Version
- Testat
- Datenerfassung über Tastatur
- Datenübernahme aus anderen Anwendungen
- Protokollierung der Datenerfassung und -übernahme (zB Logbuch Dateieintrag)
- Unveränderbarkeit der Daten sofort nach Erfassung oder erst später (Festschreibung)
- Storno von erfassten Daten mit Protokoll
- Datenspeicherung
- Datensicherheit
- Auswertungen
- Beschreibung des Datenzugriffs für Außenprüfung durch Finanzbehörden

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBD

Arbeitsanweisung am Beispiel des **Scan-Vorgangs** (= analoge Dokumente werden im Anschluss an den Scannvorgang auf digitalen Datenträgern archiviert)

- wer darf scannen
 - zu welchem Zeitpunkt wird gescannt (frühes <-> spätes Scannen)
 - welches Schriftgut wird gescannt (alles, Werbepost, Rückseite)
 - Ist bildliche oder nur inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist
 - Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit
 - Protokollierung und Behandlung von Fehlern
- => Hinweis auf Muster-Verfahrensdokumentation des DStV / BStBK

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBD

Bereiche der VD	Inhalt
Beschreibung des Unternehmens	a) Allgemein b) Aus steuerlicher Sicht
Analyse der Systeme	Trennung der Systeme in steuerlich relevant / nicht relevant
Steuerlich nicht relevante Systeme	(kurze) Begründung für Irrelevanz
Steuerlich relevante Systeme (Haupt-, Vor- und Nebensysteme)	Beschreibung der Systeme
FiBu, AnlagenBu, Lohn, Kasse, Warenwirtschaft, Zahlungsverkehr, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, Materialwirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management-System	Systembeschreibung bereits vorhanden? Anwenderhandbuch?
Steuerlich relevante Daten	Analyse der Daten und ihrer Inhalte

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBD

Bereiche der VD	Inhalt
Besonderheiten	z.B. Systemumstellungen, Abschaltungsszenarien, E-Mail-Lösungen
Außenprüfung	a) Datenzugriff Z 1 – Z 3 b) Datensicherung, Datensicherheit
Fachliche Beschreibung der Anforderung / Lösung	Prozessbeschreibung aus fachl. Sicht, z.B. <ul style="list-style-type: none">- Beschreibung der Dokumente und Datenbestände- Dokumentenerfassung- Rechnungsprüfung,- Organisationsanweisung- Aufbewahrungsfristen
Technische Beschreibung der Lösung	Aufbau- und Ablauf der Organisation im Unternehmen Beschreibung der EDV-technischen Gegebenheiten (Hard und Software) Programmablaufpläne Datenflusspläne

Verfahrensdokumentation

Inhalt nach GoBD

Bereiche der VD	Inhalt
Arbeitsanweisungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Betrieb▪ Arbeitsanweisungen für den Standardbetrieb▪ Wartungsregelungen (Verantwortlichkeiten, Notfallszenarien)▪ Mitarbeiterqualifikation (Berechtigungsrollen, Qualifikationen)▪ Darstellung der rechtlichen Anforderungen (Bsp. Unveränderlichkeit, Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit)▪ Darstellung der Bedingungen für die Migration und Langfristverfügbarkeit▪ Darstellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Gesamtverfahrens▪ Datensicherheit und Datenintegrität (Transaktions -, Zugangs - und Zugriffsschutz, Benutzerverwaltung)▪ Test und Abnahme der Programme▪ Verfahren zur Sicherstellung der Programmidentität

Verfahrensdokumentation

- Beispiel -

mögliche Verfahrensdokumentation am Beispiel einer kleineren Gaststätte

➤ Günter Hässel

§ 153 AO – Anwendungserlass

Internes Kontrollsystem

- Anwendungserlass zu §153 AO Tz. 2.6, BMF v 23.05.2016

„Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Der Täter muss die Tatbestandsverwirklichung für möglich halten. Nicht erforderlich ist, dass er diese anstrebt oder für sicher hält. Weiterhin muss der Eintritt des Taterfolges billigend in Kauf genommen werden.“

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Internes Kontrollsystem

Frage Wikipedia

Ein **Internes Kontrollsystem (IKS)** besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Regeln des methodischen Steuerns und von Kontrollen im Unternehmen zum Einhalten von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können.

Die Maßnahmen können sowohl prozessunabhängig als retrospektive Kontrollen, beispielsweise durch die interne Revision, als auch prozessabhängig als präventive Regeln durchgeführt werden.

Sie umfassen z. B.

- bauliche und softwaretechnische Zutrittskontrollen,
- schriftliche Weisungen, z. B.
 - zur Sicherheit
 - zur Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen
 - zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und Presse
- Maßnahmen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte des Unternehmens
- Maßnahmen zur Abwehr von illegalen Vorgängen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, z. B. das Vieraugenprinzip zur Verhinderung von Veruntreuung, Korruption und Kompetenzüberschreitung.

Quelle: Wikipedia

Internes Kontrollsystem

§ 153 AO Quelle: FAZ vom 16. November 2016



Internes Kontrollsystem

GoBD v. 14.11.2014

Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

- Internes Kontrollsystem, Tz. 6

Rz. 100 „Für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO hat der Steuerpflichtige Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren. Hierzu gehören beispielsweise

- Zugangs- und Zugriffsberechtigungen
- Funktionstrennungen
- Erfassungs-, Abstimmungs- und Verarbeitungskontrollen

Die konkrete Ausgestaltung des Kontrollsystems ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems.

Rz. 102 „Die Beschreibung des IKS ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation.“

§ 153 AO – Anwendungserlass Internes Kontrollsystem

§ 315 Handelsgesetzbuch

- Im (Konzern-)Lagebericht sind die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen, internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu beschreiben.

Der Aufsichtsrat hat die Verpflichtung zur Überwachung folgender Bereiche:

- Rechnungslegungsprozess
- internes Kontrollsystem (IKS)
- Risikomanagementsystem (RMS)
- internes Revisionssystem (Interne Revision)

§ 153 AO – Anwendungserlass

Internes Kontrollsystem

§ 153 AO

„Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,

1. dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist ...

... so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.“

In Betriebsprüfungsbericht erfolgt stets (standardisiert) der Hinweis auf § 153 AO!!; in der Regel im Zusammenhang mit der Prüfung der Umsatzsteuer.

§ 153 AO – Anwendungserlass

Internes Kontrollsystem

Folge (z.B. nach einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuersonderprüfung):

- Abgabe berichtigter Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Jahreserklärung
- Finanzamt (Umsatzsteuervoranmeldungsstelle) prüft, ob objektiv verkürzte Steuern vorliegen.
- Problem: schlichte Berichtigungserklärung versus strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO (Straftat), alt. § 378 AO (Ordnungswidrigkeit)
- Grenzen sind fließend (Abgrenzung ist schwierig)
- Folgeproblem (einer Selbstanzeige): eine sich anschließende Betriebsprüfung kann im Ergebnis zu einer abgegebenen „nicht vollständigen Selbstanzeige“ führen.

➤ **Anwendungserlass zu §153 AO Tz. 2.6**

§ 153 AO – Anwendungserlass Internes Kontrollsystem

Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme vom 7.11.1995

- Tz. IV „Die Wirksamkeit eingerichteter Kontrollen und Sicherungen sollte als Systemprüfungshandlung in die Prüfung einbezogen werden. Dadurch können Prüfungsfelder eingegrenzt oder ganz abgehandelt werden (kombinierte System- und Einzelfallprüfung). Die Überprüfung des IKS sollte jedoch nicht als Formalprüfung im Rahmen der GoB angelegt werden.“

§ 153 AO – Anwendungserlass

Internes Kontrollsystem

- Erstmals steuerrechtlich normativer Ansatz für Tax Compliance Management Systeme
- BMF hat bewusst eine nähere Beschreibung des IKS unterlassen.

Dies ist richtig, da Kleinbetriebe, Mittelstand oder börsennotierte Konzerne unterschiedliche Strukturen aufweisen bzw. benötigen, um die Erfüllung ihrer (steuerlichen) Pflichten nachzuweisen und zu kontrollieren.

- **Ansatz der Außenprüfung**

IKS ist Teil der Verfahrensdokumentation und somit aufbewahrungs- und vorlagepflichtig.

Anhand der beschriebenen Maßnahmen und Kontrollen definiert Prüfer Prüfungshandlungen und vollzieht Kontrollen nach

§ 153 AO – Anwendungserlass Internes Kontrollsystem

Beispiele:

- Prüfung der Vergabe von Zugriffsberechtigungen
- Verfahren bei der Generierung von Ausgangsrechnungen
- Überwachung von Zweigstellen/Filialen
- Vollständigkeit der Betriebseinnahmen
- Doppelerfassung von Betriebsausgaben
- Einrichtung der Debitoren und Kreditoren
- Ermittlung der Daten für die Umsatzsteuer

Gesetzliche Neuerung

- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, in Kraft seit 29.12.2016
 - Keine Registrierkassenpflicht
 - Zertifizierungspflicht
 - Meldepflicht
 - Belegausgabepflicht
 - Kassennachschau

Bestandteile des neuen Gesetzes

- § 146 AO (Ergänzung um Einzelaufzeichnungspflicht)
- § 146a AO (Ordnungsvorschriften für Aufzeichnungssysteme)
 - zertifizierte Sicherheitseinrichtung / KassenSichV
 - Belegausgabepflicht
 - Meldepflicht
- § 146b AO (Kassen-Nachschau)
- § 379 AO (Ergänzung Bußgeldtatbestände)
- Art. 97 § 30 EGAO (Zeitliche Anwendungsbereiche)

Zeitliche Abfolge des neuen Gesetzes

- **2016** Gesetzliche Aufzeichnungspflicht der einzelnen Geschäftsvorfälle
- **2018** Kassennachschau
- **2020** zertifizierte Sicherheitseinrichtung
Belegausgabepflicht Mitteilungspflicht
Bußgeldtatbestände
- **2023** Ende der Übergangsfrist für Kassen ohne Nachrüstmöglichkeit

Ab 2020

Zertifizierte Sicherheitseinrichtung

- „Das elektronische Aufzeichnungssystem [...] ist durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.“ (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO)

Sicherheitseinrichtung =

- Sicherheitsmodul
 - Speichermedium
 - einheitliche digitale Schnittstelle
- Zertifizierung erfolgt durch das BSI Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie

Ab 2020

- **Belegausgabepflicht § 146a Abs. 2 AO**
für jeden Geschäftsvorfall ist dem Kunden ein Beleg zur Verfügung zu stellen
- **Meldepflicht § 146a Abs. 4 AO**
betreffend Art und Anzahl des elektr. Aufzeichnungssystems und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

BMF-S v 26.11.2010

„Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“

Grundsätzlich bestand sofortige Umrüstverpflichtung

Falls bauartbedingt nicht möglich: Umrüstverpflichtung – Hard-oder Softwareupdate – oder Neanschaffung zum 1.1.2017

Vordergründig seltsame Formulierung:

„Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden. Das BMF-Schreiben zum „Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassensstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen“ vom 9. Januar 1996 (BStBl I S. 34) wird im Übrigen hiermit aufgehoben.“

Praxis: Seitens der Verwaltung erfolgte bei Verstößen kein kleinliches Vorgehen!

Offene Ladenkasse – BFH-Beschluss v 12.07.2017,n.v.

SV: Gaststätte m. Familienfeiern u Buffets u 3-tägigem Volksfest,
4/3-Rechner (unstrittig), offene Ladenkasse, PZR 2008 – 10;
RohgewinnAS 2009 123 %, 2009 181 %, 2010 187 %

- 1) „Eine Aufbewahrung von Tagessummen-Belegen mit Einzelaufzeichnung der Erlöse und Summenbildung kann, sofern im Betrieb keine weiteren Ursprungsaufzeichnungen angefallen sind, in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse bei Anlegung des im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfungsmaßstabs den formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen genügen.“

Offene Ladenkasse – BFH-Beschluss v 12.07.2017,n.v.

Rz 61: bei EÜRechner keine Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuchs; auch nicht aus §22 UStG und § 63 UStDV heraus. Keine Bestandskonten, somit auch keine Kasse-Konto; vereinnahmtes Geld wird sofort PV (= sog. Schuhkarton-Buchführung = Sammeln von Einnahmen-und Ausgabenbelegen)

Rz: 64: Der Senat weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass in dieser einzelfallbezogenen, ohne hinreichende Sachaufklärungsgrundlage getroffenen, summarischen und großzügigen Betrachtung keine grundsätzliche und abschließende Entscheidung über die in Fällen der Einnahmen- Überschuss-Rechnung geltenden formellen Pflichten zur Aufzeichnung der Kasseneinnahmen zu sehen ist.

Offene Ladenkasse – BFH-Beschluss v 12.07.2017,n.v.

Rz 68: Aus § 146 Abs.1 S. 1 AO ergibt sich in den Streitjahren noch keine allgemeine Einzelaufzeichnungspflicht (anders die Rechtslage seit den Änderungen durch das Gesetz vom 22. Dezember 2016, BGBl I 2016, 3152). Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat lediglich für Kaufleute mit Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich aus den entsprechenden handelsrechtlichen Grundsätzen eine grundsätzliche Einzelaufzeichnungspflicht abgeleitet (BFH-Urteile vom 12. Mai 1966 IV 472/60, BFHE 86, 118, BStBl III 1966, 371, und vom 16. Dezember 2014 X R 42/13, BFHE 248, 99, BStBl II 2015, 519). Zu diesem Personenkreis gehört der Antragsteller aber nicht.

Offene Ladenkasse – BFH-Beschluss v 12.07.2017,n.v.

Rz 86: Solange der Gesetzgeber eine derartige Kassenführung und eine derartige Gewinnermittlungsart zulässt, kann aus dem Umstand, dass es hier systembedingt keine Vollständigkeitsgewähr geben kann, jedenfalls bei summarischer Betrachtung keine Befugnis zur Vollschatzung abgeleitet werden.

Rz 74: Soweit das FA in der Beschwerdeerwiderung die Vorlage von Kassenstreifen und Bons vermisst, hat es bisher nicht dargelegt, dass die vom Antragsteller ...verwendete offene Ladenkasse überhaupt in der Lage war, solche Belege auszugeben. ...Wenn allerdings die vom Antragsteller verwendete offene Ladenkasse zur Ausgabe von Kassenzetteln oder ähnlichen Belegen technisch in der Lage gewesen sein sollte, dann hätte der Antragsteller diese Belege als Ursprungsaufzeichnungen aufbewahren und dem Prüfer vorlegen müssen.

Einzelaufzeichnungspflicht

AUSNAHME: gilt NICHT wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl unbekannter und nicht feststellbarer Personen verkauft werden UND offene Ladenkasse eingesetzt wird

Beispiele:

- EH mit Lebensmittel, Schreibwaren, 1Euro-Laden
- Supermarkt, Automatengeschäft
- Verkaufswagen, Marktstand
- Gaststätte, Imbiss